Ordnung für die Werner-Seelenbinder-Sportstätte (Stadion und umfriedete Freiflächen, Stadionordnung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Freiflächen und Anlagen der Werner-Seelenbinder-Sportstätte Hermsdorf (Stadionordnung). Die Stadionordnung gilt in Verbindung mit der Benutzungsordnung für die Werner-Seelenbinder-Sportstätten.

§ 2 Benutzungsrecht

- 1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und Leichtathletikwettkämpfen sowie der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalen, regionalen und repräsentativem Charakter. Für den Schulsport und Trainingsbetrieb gilt eine gesonderte Ordnung.
- 2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
- 3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.
- 4) Das Stadion und die dazugehörigen Anlagen dürfen nur innerhalb der festgelegten Benutzungszeiten und für den genehmigten Zweck in Anspruch genommen werden.

§3 Aufenthalt

- 1) Auf den Anlagen der Werner-Seelenbinder-Sportstätten dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen und die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art und Weise nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsnachweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen. Zuschauer, die eine Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung besitzen, sind aufenthaltsberechtigt.
- 2) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.
- 3) Personen mit einem gültigen bundesweiten Stadionverbot, welches durch den DFB ausgesprochen wurde, haben keinerlei Zutritt zu Veranstaltungen mit Fußballbezug. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich im Interesse des Hausrechtsinhabers verfolgt.

§ 4 Eingangskontrolle

- 1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- 2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel darauf zu untersuchen, ob sich aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auf mitgeführte Gegenstände.
- 3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch des zurückgewiesenen Besuchers auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten im Stadion

- 1) Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- 3) Alle Ein- und Ausgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
- 4) Die Benutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Benutzung ist das Stadion und die benutzten Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- 5) Die Sportflächen des Stadions ebenso alle Sport- und Funktionsräume dürfen die Nutzer nur in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleiter oder des Veranstalters nutzen. Diese sind für die Einhaltung der Stadionordnung und für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf verantwortlich. Die vor oder während der Benutzungszeit festgestellten Mängel sind der Stadt Hermsdorf oder dem anwesenden Personal umgehend zu melden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

§ 6 Verbote

- 1) Neben den Bestimmungen in der Allgemeinen Benutzerordnung ist insbesondere nicht gestattet:
- a) alkoholische Getränke mitzubringen oder die Sportstätte unter Alkohol- und Drogeneinfluss zu betreten,

- b) Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer und Besucher zugelassen sind. So ist es auch untersagt, nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen.
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume zu betreten,
- d) auf den Zu- und Abgängen zu stehen oder zu sitzen bzw. Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren,
- e) Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind sowie Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichen Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen auch Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichen, splitterndem oder besonders harten Material hergestellt sind mit sich zu führen,
- f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer mitzubringen,
- g) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- h) Fahnen- bzw. Transparentstangen über 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mit sich zu führen.
- i) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
- j) Tiere mitzuführen
- k) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Zuschauerbereiche zu werfen bzw. zu schütten,
- 1) offenes Feuer anzulegen
- m) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- n) Fluor-Chlor-Kohlenstoffhaltige (FCKW) oder gleichartige Gasdruckfanfaren mitzuführen
- o) mechanisch betriebene Lärminstrumente mitzuführen
- p) Laser-Pointer mitzuführen
- q) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen, zu verunreinigen
- r) ohne der Erlaubnis des Vereins Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen.
- 2) Verboten ist den Besuchern der Sportstätte darüber hinaus:
- a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, nationalsozialistisches o ä. Propagandamaterial mitzubringen, rassistisches, fremdenfeindliche, extremistische, nationalsozialistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder Textilien, Bekleidung, Propagandamaterialien, Fahnen oder ähnliches mitzuführen von Firmen und Marken, die rassistische, fremdenfeindliche, extremistische und/oder nationalsozialistische Gruppierungen oder Vereinigungen fördern und/oder unterstützen.
- b) Parolen äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtende oder diskriminierende Inhalte haben.
- c) das Tragen oder Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufnähern u.ä. mit den Inhalten nach Buchstaben a) und b).

Sollte die Stadt aufgrund Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen diese Sportstättenverordnung durch Verbände wie den Thüringer Fußballverband oder

Sportfachverbände, auf Schadenersatz und/oder auf Leistung einer Geldstrafe in Anspruch genommen werden, ist der zuwiderhandelnde Besucher regresspflichtig.

§ 7 Einrichtungen und Geräte

- 1) Geräte und alle Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Geräte sind nach Gebrauch an die dazu bestimmte Plätze zurückzubringen.
- 2) Die leihweise Entnahme von Geräten und die Verwendung auf Außenanlagen bedarf der Zustimmung der Stadt Hermsdorf oder der sie vertretenden Mitarbeiter.

§ 8 Haftung

- Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr.
 Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werde, haftet die Stadt Hermsdorf nicht.
- 2) Unfälle und Schäden sind der Stadt bzw. der Verwaltung der Stadt (VG) unverzüglich zu melden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- 1) Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, könne ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- 2) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

§ 10 Hausrecht/Aufsicht

- 1) Das Hausrecht hat die Stadt Hermsdorf, der Bürgermeister, vertreten durch die Mitarbeiter der Sportanlagen.
- 2) Bei Sportveranstaltungen und Veranstaltungen mit kommerziellen Charakter übt die Stadt Hermsdorf das Hausrecht aus. Es kann auch auf den Veranstalter übertragen werden

Hermsdorf, den 19. Mai 2008

Pillau Bürgermeister